

Vorlage zur Sitzung der Gemeindevertretung Padenstedt am 11.05.2023

Abwägung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 5. Flächennutzungsplanänderung und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Padenstedt“ der Gemeinde Padenstedt.

Abwägung der im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 5. Flächennutzungsplanänderung und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Solarpark Padenstedt“ der Gemeinde Padenstedt.

Frühzeitige TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von 23.12.2022 bis 24.01.2023

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV6
- Kreis Rendsburg-Eckernförde -Der Landrat-
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebau-recht“ (IV 52)
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes S-H - Abt. Verkehr und Straßenbau über den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H - Niederlassung Rendsburg
- Fernstraßenbundesamt über die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nord
- DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanung und -bau GmbH
- Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Nord
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, AöR
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - Obere Denkmalschutzbehörde
- Landesamt für Denkmalpflege des Landes Schleswig-Holstein

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H – Technischer Umweltschutz
- LLUR, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Untere Forstbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3
- Landeskriminalamt Kampfmittelräumdienst
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Tennet TSO GmbH
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Gasunie Deutschland
- Stadtwerke Neumünster
- Deutsche Telekom Technik GmbH - PTI 11, Planungsanzeigen
- Deutsche Telekom Technik GmbH - Richtfunktrassenauskunft
- Ericsson Services GmbH - Contract Handling Group
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Vodafone GmbH
- Bundesnetzagentur - Referat Richtfunk
- Dataport AöR
- Wasser- und Bodenverband Padenstedt über Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein
- Wasser- und Bodenverband Störwiesen-Willenscharen über Wasserbeschaffungsverband “Mittleres Störgebiet” - Bearbeitungsgebietsverband Brokstedter Au
- Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Industrie- und Handelskammer - Zweigstelle Rendsburg -

- Handwerkskammer Flensburg
- Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg / Schwerin
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
- Amt Bad-Bramstedt-Land für die Nachbargemeinden Großenaspe und Hardebek
- Amt Mittelholstein für die Nachbargemeinden Arpsdorf und Ehndorf
- Stadt Neumünster – FD Stadtplanung und Entwicklung
- AG-29 BNatSchG
- Bund für Umwelt und Naturschutz - Landesverband S-H e. V.
- Naturschutzbund Deutschland - Landesverband S-H e. V.
- Stiftung Naturschutz
- Naturschutzring Aukrug
- Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.
- EKD Evangelische Kirche in Deutschland
- Freiwillige Feuerwehr Padenstedt - z. H. Wehrführer Dennis Baumgart
- Hegering-Aukrug - Obfrau für Öffentlichkeitsarbeit Petra Harms

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung keine Stellungnahme abgegeben:

- DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanung und -bau GmbH
- Landesamt für Denkmalpflege des Landes Schleswig-Holstein
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H – Technischer Umweltschutz

- Gasunie Deutschland
- Stadtwerke Neumünster
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Bundesnetzagentur - Referat Richtfunk
- Wasser- und Bodenverband Padenstedt über Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein
- Wasser- und Bodenverband Störwiesen-Willenscharen über Wasserbeschaffungsverband “Mittleres Störgebiet” - Bearbeitungsgebietsverband Brokstedter Au
- Industrie- und Handelskammer - Zweigstelle Rendsburg -
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
- Amt Bad-Bramstedt-Land für die Nachbargemeinden Großenaspe und Hardebek
- Stadt Neumünster – FD Stadtplanung und Entwicklung
- Bund für Umwelt und Naturschutz - Landesverband S-H e. V.
- Naturschutzbund Deutschland - Landesverband S-H e. V.
- Stiftung Naturschutz
- Naturschutzring Aukrug
- EKD Evangelische Kirche in Deutschland
- Freiwillige Feuerwehr Padenstedt - z. H. Wehrführer Dennis Baumgart
- Hegering-Aukrug - Obfrau für Öffentlichkeitsarbeit Petra Harms

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben, haben jedoch weder Bedenken und Anregungen geäußert, noch Hinweise gegeben :

- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H - Niederlassung Rendsburg vom 19.01.2023
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, AöR vom 19.01.2023
- Tennet TSO GmbH vom 04.01.2023
- Deutsche Telekom Technik GmbH - PTI 11, Planungsanzeigen vom 27.12.2022
- Vodafone GmbH vom 24.01.2023
- Dataport AöR vom 04.01.2023
- Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH vom 02.01.2023
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 10.01.2023
- Handwerkskammer Flensburg vom 23.12.2022
- Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Hamburg / Schwerin vom 23.01.2023
- Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. vom 25.01.2023
- Amt Mittelholstein für die Nachbargemeinden Arpsdorf und Ehndorf vom 09.01.2023 und 10.01.2023

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben, die zur Abwägung vorgeschlagen werden:

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV6 vom 06.02.2023
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebau-recht“ (IV 52) vom 06.02.2023 (siehe Stellungnahme Landesplanung)
- Kreis Rendsburg-Eckernförde -Der Landrat- vom 24.01.2023

- Fernstraßenbundesamt über die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nord vom 23.12.2022
- Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Nord vom 24.01.2023
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein - Obere Denkmalschutzbehörde vom 23.12.2022
- LLUR, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Untere Forstbehörde vom 23.12.2022 und 03.01.2023
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 vom 29.12.2022
- Landeskriminalamt Kampfmittelräumdienst vom 19.01.2023
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 18.01.2023
- Schleswig-Holstein Netz AG vom 19.01.2023
- Deutsche Telekom Technik GmbH – Richtfunktrassenauskunft vom 27.01.2023
- Stadt Neumünster vom 27.02.2023 und 08.03.2023
- Ericsson Services GmbH - Contract Handling Group vom 23.12.2022
- AG-29 BNatSchG vom 24.01.2023

Stellungnahme**Abwägung****Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV6 vom 06.02.2023**

(...) mit Schreiben vom 23.12.2022 informieren Sie über die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Padenstedt. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung einer Sondergebietsfläche „Photovoltaik“. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen

Stellungnahme	Abwägung
<p>Voraussetzungen für einen Solarpark östlich der Bundesautobahn A7. Der Plangeltungsbereich ist ca. 31,8 ha groß. Der Plangeltungsbereich befindet sich innerhalb und außerhalb der aktuellen EEG-Kulisse (500 Meter von Bundesautobahnen und Schienenwegen). Im wirksamen Flächennutzungsplan wird die Fläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und soll entsprechend geändert werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p>	Kenntnisnahme.
<p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).</p>	
<p>Nach Ziffer 4.5.2 Abs.2 LEP-Fortschreibung 2021 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig auf vorbelastete Bereiche ausgerichtet werden. Hierzu gehören auch Flächen entlang von Autobahnen.</p>	
<p>Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten.</p>	
<p>Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht</p> <ul style="list-style-type: none">• In Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten	

Stellungnahme	Abwägung
<p>für Natur und Landschaft,</p> <ul style="list-style-type: none"> • In Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie • In Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden. <p>Grundsätzlich sollen nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.</p> <p>In den Planunterlagen wurde noch keine Alternativenprüfung durchgeführt. Dies ist im weiteren Verfahren nachzuholen.</p> <p>Zusätzlich wird aus landesplanerischer Sicht vorsorglich darauf hingewiesen, dass im Amt Mittelholstein bereits eine Potentialstudie zur Eignung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zusammen mit der Gemeinde Wasbek erstellt wurde. Auch das Gemeindegebiet der Gemeinde Padenstedt wurde entsprechend untersucht.</p> <p>In der Begründung wird die Potentialstudie jedoch nicht erörtert. Aus landesplanerischer Sicht sollte im weiteren Verfahren die Planung mithilfe der Potenzialstudie eingeordnet werden.</p> <p>Die zur Planung vorgelegte Fläche wird in der Potentialstudie aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Bundesautobahn A7 teilweise als „geeignete</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Alternativenprüfung ist nachgeholt und dem F-Plan als Anlage beigefügt worden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die besagte Potenzialstudie für das gesamte Amtsgebiet sowie die Gemeinde Wasbek wurde für die Herleitung dieses Standortes ebenfalls herangezogen.</p> <p>Entsprechend der aktuellen Förderbedingungen und, daraus ableitend des Grundsatzbeschlusses der Gemeinde Padenstedt zur Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA), ist ein aktualisiertes Planungskonzept zur Nutzung von PV-FFA erarbeitet worden. Im Rahmen dessen fand auch enge Abstimmung mit den Nachbargemeinden Wasbek, Ehndorf sowie Arpsdorf statt. Diese sind zu einem gemeinsamen</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>te Fläche“ (Flächen A3.2) eingestuft. Das Konzept kann bei der Herleitung des Standortes daher herangezogen werden.</p> <p>In Anbetracht dessen, dass das Konzept jedoch nicht mehr den aktuellen Rahmenbedingungen entspricht (500-Meter-Förderkorridor ist die aktuelle EEG-Kulisse) wird eine tiefergehende Prüfung von Potentialflächen für erforderlich gehalten. In diesem Zusammenhang sollte die Studie auch einen Überblick über Planungen und Vorhaben der Nachbarkommunen enthalten. Zudem sollte deutlich werden, ob die Gemeinde weitere PV-Flächen im Gemeindegebiet ausweisen will und insofern weitere konzeptionelle Aussagen für das Gemeindegebiet erforderlich wären. Auch der Kreis Rendsburg-Eckernförde bittet in der Stellungnahme vom 24.01.2023 um eine Standortalternativenprüfung sowie eine Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzeptionierung.</p>	<p>Abstimmungsgespräch mit der Gemeinde Padenstedt eingeladen worden, das am 17.01.2023 im Amt Mittelholstein stattgefunden hat. Ziel dieses Abstimmungsgesprächs war es, zum einen den Sachstand zum Thema PV-FFA in der jeweiligen Gemeinde abzufragen (Planungen und Vorhaben sowie Frage nach einem gemeindlichem Grundsatzbeschluss) sowie zum anderen abzustimmen, ob Interesse an der Erstellung eines gemeinsamen Planungskonzeptes besteht oder nicht. Um den Nachbargemeinden visualisieren zu können, wo grundsätzlich überhaupt die Errichtung weiterer PV-FFA möglich wäre, wurde zunächst eine Weißflächenkartierung durchgeführt. Hinsichtlich der Abgrenzung des Untersuchungsraumes ist sich dabei an dem bereits vorhandenen Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Ehndorf (Stand: August 2021) orientiert worden. Es ist erläutert worden, dass in einem nächsten Schritt dann die sogenannte Potenzialflächenanalyse durchzuführen ist, im Rahmen dessen die verbleibenden Flächen analysiert und ggf. in erst- und zweitrangig zu nutzende Potenzialflächen eingestuft werden.</p> <p>Da das Abstimmungsgespräch letztlich zum Ergebnis hatte, dass sich keine der Nachbargemeinden an der Erstellung eines gemeinsamen Planungskonzeptes beteiligen wird, ist der zweite Schritt der Potenzialflächenanalyse nun ausschließlich für die Gemeinde Padenstedt erfolgt. Die PV-Vorhaben bzw. -Planungen der Nachbargemeinden sind in das Konzept übernommen und entsprechend bei der Ausweisung möglicher Potenzialflächen in Padenstedt berücksichtigt worden (Näheres zum Ergebnis des Abstimmungsgesprächs vom 17.01.2023 ist dem Planungskonzept zu entnehmen).</p>
Aus landesplanerischer Sicht befindet sich der Plangeltungsbereich zu-	Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägung
<p>dem im Stadt-Umland-Bereich des Oberzentrums Neumünster. Nach Ziffer 4.4 Abs. 3 Regionalplan III sind bei Maßnahmen der Bauleitplanung sowie der Infrastruktur- und Verkehrsplanung in den Umlandgemeinden die Erfordernisse der Kernstadt zu berücksichtigen.</p> <p>Insofern bittet die Landesplanung auch darum, die Planung mit der Stadt Neumünster abzustimmen.</p>	<p>Die Stadt Neumünster ist im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB bzw. gem. § 2 (2) BauGB beteiligt worden. Hinweise, die seitens der Stadt eingegangen sind, werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p>
<p>Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf Raumordnungsverfahren (ROV) für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz durchzuführen. Für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Padenstedt kann ich feststellen, dass sich keine Situation mit besonders starken Raumnutzungskonflikten abzeichnet. Die raumordnerischen Belange können im Bauleitplanverfahren unter Berücksichtigung der vorstehenden Hinweise angemessen eingebracht werden. Es liegt somit kein Fall vor, der von dem Grundsatzbeschluss des Kabinetts gegen die Durchführung von ROV bei großen Solarfreiflächenanlagen abweicht. Für die o.g. Planung der Gemeinde wird also kein ROV erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Aus Sicht der Landesplanung wird eine abschließende Stellungnahme zurückgestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raum-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>ordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebau-recht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zum 1. Januar 2023 ist das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebau-recht in Kraft treten. Das Gesetz enthält in Art. 1 eine Änderung des BauGB, mit der u.a. eine lageabhängige Privilegierung von Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich eingeführt wird. Mit der Neufassung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB unterliegt nunmehr auch ein Vorhaben der Privilegierung, das der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient und auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern liegt.• Die im vorliegenden B-Planentwurf ausgewiesenen Flächen liegen zu kleineren Teilen innerhalb des Privilegierungskorridors des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB. Die Privilegierung gilt für alle Freiflächen-PV-Anlagen innerhalb der im Gesetz genannten Korridore, für Freiflächen-PV-Anlagen auf anderen Flächen ergeben sich keine Änderungen, d.h. diese sind weiterhin nur auf der Grundlage einer Bauleitplanung zulässig. Innerhalb der neuen Privilegierungskulisse des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB bedarf es für die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Freiflächen-PV-Anlage keiner Bauleitplanung mehr. Hier sind derartige An-	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Den geänderten Rechtsgrundlagen und den sich daraus ergebenden neuen privilegierten Nutzungspotentialen wird in den Begründungen zu B- und F-Plan und im Standortkonzept Rechnung getragen.</p> <p>Da der überwiegende Teil der hier vorliegenden Planfläche aber nicht in den besagten Privilegierungskorridor fällt und die Gemeinde dem Vorhabenträger dennoch die Möglichkeit geben möchte, PV-Anlagen im Außenbereich zu errichten, muss die Gemeinde Padenstedt zur Realisierung des Vorhabens weiterhin zwingend in die Fortschreibung ihrer Bauleitplanung (F- und B-Plan) einsteigen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>lagen im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens planungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.</p> <ul style="list-style-type: none">Im Rahmen der Bauleitplanung muss sich die Gemeinde ergebnisoffen mit Potentialflächen auseinandersetzen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei auch die Berücksichtigung potentieller Entwicklungen in den Nachbargemeinden. Die Gemeinde kann hierfür die bereits existierende Potentialflächenanalyse des Amtes Mittelholstein nutzen. Auf Grund der Gesetzesänderung ist es jedoch erforderlich diese zu überarbeiten und die neuen privilegierten Nutzungspotentialflächen entlang der Autobahn entsprechend zu berücksichtigen. Die Gemeinde sollte sich im weiteren Bauleitplanverfahren damit auseinandersetzen, dass im Gemeindegebiet entlang der A 7 weitere PV-Freiflächenanlagen im Rahmen der Privilegierung entstehen könnten.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die besagte Potenzialflächenanalyse für das gesamte Amtsgebiet sowie die Gemeinde Wasbek wurde für die Herleitung dieses Standortes ebenfalls herangezogen.</p> <p>Entsprechend der aktuellen Förderbedingungen und, daraus ableitend des Grundsatzbeschlusses der Gemeinde Padenstedt zur Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA), ist ein aktualisiertes Planungskonzept zur Nutzung von PV-FFA erarbeitet worden. Im Rahmen dessen fand auch enge Abstimmung mit den Nachbargemeinden Wasbek, Ehndorf sowie Arpsdorf statt. Diese sind zu einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch mit der Gemeinde Padenstedt eingeladen worden, das am 17.01.2023 im Amt Mittelholstein stattgefunden hat. Ziel dieses Abstimmungsgesprächs war es, zum einen den Sachstand zum Thema PV-FFA in der jeweiligen Gemeinde abzufragen (Planungen und Vorhaben sowie Frage nach einem gemeindlichem Grundsatzbeschluss) sowie zum anderen abzustimmen, ob Interesse an der Erstellung eines gemeinsamen Planungskonzeptes besteht oder nicht. Um den Nachbargemeinden visualisieren zu können, wo grundsätzlich überhaupt die Errichtung weiterer PV-FFA möglich wäre, wurde zunächst eine Weißflächenkartierung durchgeführt. Hinsichtlich der Abgrenzung des Untersuchungsraumes ist sich dabei an dem bereits vorhandenen Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Ehndorf (Stand: August 2021) orientiert worden. Es ist erläutert worden, dass in einem nächsten Schritt dann die sogenannte Potenzial-</p>

Stellungnahme	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> Den Planunterlagen lag eine gemeinsame Begründung sowohl für den F-Plan als auch für den B-Plan der Gemeinde Padenstedt bei. Da es sich bei der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplans um zwei eigenständige Bauleitplanverfahren handelt, ist jeweils eine Begründung für den F-Plan und eine für den B-Plan im Sinne des § 2a Satz 2 Ziffer 1 BauGB anzufertigen. Dabei sollte aus den unterschiedlichen Begründungen erkennbar sein, welche Aspekte auf der F-Plan-Ebene und welche auf der B-Plan-Ebene zu behandeln sind. Die jeweilige Begründung sind jeweils auf die F- bzw. B- Plan-Ebene anzupassen und die Inhalte sind entsprechend der Planungshierarchie abgeschichtet zu formulieren. 	<p>flächenanalyse durchzuführen ist, im Rahmen dessen die verbleibenden Flächen analysiert und ggf. in erst- und zweitrangig zu nutzende Potenzialflächen eingestuft werden.</p> <p>Da das Abstimmungsgespräch letztlich zum Ergebnis hatte, dass sich keine der Nachbargemeinden an der Erstellung eines gemeinsamen Planungskonzeptes beteiligen wird, ist der zweite Schritt der Potenzialflächenanalyse nun ausschließlich für die Gemeinde Padenstedt erfolgt. Die PV-Vorhaben bzw. -Planungen der Nachbargemeinden sind in das Konzept übernommen und entsprechend bei der Ausweisung möglicher Potenzialflächen in Padenstedt berücksichtigt worden (Näheres zum Ergebnis des Abstimmungsgesprächs vom 17.01.2023 ist dem Planungskonzept zu entnehmen).</p> <p>Dabei hat sich die Gemeinde auch mit der Tatsache auseinandergesetzt, dass im Gemeindegebiet entlang der A7 weitere PV-FFA im Rahmen der Privilegierung entstehen könnten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>In Ihrer Stellungnahme beziehen Sie sich auf die Planungsinformation, die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB versendet wurde. Die frühzeitige TöB-Beteiligung verfolgt zum einen das Ziel, zu erfahren, ob und welche öffentlichen Belange von der gemeindlichen Planung berührt werden. Zum anderen dient sie der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung. Die TöB's haben die ihnen vorliegenden Umweltinformationen, die für die städtebauliche Planung von Belang sein könnten, den Gemeinden zur Verfügung zu stellen (s. auch Kap. 2.6.2 des Verfahrenserlasses zur Bauleitplanung). Der Begriff Planungsinformation ist somit an dieser Stelle richtig gewählt, es handelt sich noch nicht um die Begründung</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Darüber hinaus ist – wie zuvor zur Begründung erwähnt – jeweils ein Umweltbericht für den F-Plan und B-Plan anzufertigen. Auch hier sollte aus den unterschiedlichen Umweltberichten erkennbar sein, welche Aspekte auf der F-Plan-Ebene und welche auf der B-Plan-Ebene zu behandeln sind.</p>	<p>zum B- und F-Plan. Diese liegt Ihnen, jeweils für F- und B-Plan, im Rahmen der formalen TöB-Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB vor. Gleiches gilt für den Umweltbericht.</p>
Kreis Rendsburg-Eckernförde - Der Landrat - vom 24.01.2023	
<p>(...) zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 23.12.2022, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:</p>	
<ul style="list-style-type: none">• <u>Fachdienst Regionalentwicklung</u><p>Die Gemeinde plant die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Das Plangebiet ist ca. 31,8 ha groß und befindet sich nördlich des „Russenweges“, westlich vom Meynershof und östlich der Bundesautobahn.</p><p>Es wird darauf hingewiesen, dass am 11.01.2023 eine Reihe von energierechtlichen Gesetzen im Bundesgesetzblatt verkündet worden sind und die Begründung deshalb überarbeitet werden sollte.</p><p>Zum derzeitigen Planungsstand liegen noch keine Standortalternativenprüfungen sowie eine Gemeindegrenzen übergreifende Plankonzeptionierung vor, um die Herleitung des gewählten Standortes ausreichend nachvollziehen zu können. Diese Unterlagen werden derzeit erstellt und folgen im weiteren Planverfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Den geänderten Rechtsgrundlagen und den sich daraus ergebenden neuen privilegierten Nutzungspotentialen wird in den Begründungen zu B- und F-Plan und im Standortkonzept Rechnung getragen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Planungskonzept zur Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) ist dem F-Plan als Anlage beigelegt worden.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Den Planunterlagen lag eine gemeinsame Begründung und ein gemeinsamer Umweltbericht sowohl für den Flächennutzungsplan als auch für den Bebauungsplan bei. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um zwei eigenständige Bauleitpläne auf unterschiedlicher Maßstabsebene handelt, es bedarf dementsprechend jeweils einer eigenständigen städtebaulichen Begründung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>In Ihrer Stellungnahme beziehen Sie sich auf die Planungsinformation, die im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB versendet wurde. Die frühzeitige TöB-Beteiligung verfolgt zum einen das Ziel, zu erfahren, ob und welche öffentlichen Belange von der gemeindlichen Planung berührt werden. Zum anderen dient sie der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung. Die TöB's haben die ihnen vorliegenden Umweltinformationen, die für die städtebauliche Planung von Belang sein könnten, den Gemeinden zur Verfügung zu stellen (s. auch Kap. 2.6.2 des Verfahrenserlasses zur Bauleitplanung). Der Begriff Planungsinformation ist somit an dieser Stelle richtig gewählt, es handelt sich noch nicht um die Begründung zum B- und F-Plan. Diese liegt Ihnen, jeweils für F- und B-Plan, im Rahmen der formalen TöB-Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB vor. Gleiches gilt für den Umweltbericht.</p>
<p>Eine Stellungnahme wird bis zur Vorlage konkretisierender Unterlagen zurückgestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)</u> <p>Es ist nicht erkennbar, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • in die Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege (Stand 13.10.2022) eingetragene Kulturdenkmale betroffen sind oder betroffen sein könnten, • Objekte der Liste „Objekte zur Kontrolle“ des Landesamtes für Denkmalpflege betroffen sind oder betroffen sein könnten (Stand: 	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>13.10.2022) sowie dass</p> <ul style="list-style-type: none"> in die Denkmalliste des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein eingetragene Kulturdenkmale betroffen sind oder betroffen sein könnten. <p>Bedenken seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde bestehen folglich nicht.</p> <p>Das nördliche Drittel der vorgesehenen Fläche befindet sich jedoch in einem Archäologischen Interessengebiet nach § 12 (2) Ziffer 6 DSchG. Deshalb ist besonders auf die Stellungnahme des hierfür (ausschließlich) zuständigen Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein zu achten. Falls nicht bereits geschehen, ist das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein zu beteiligen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)</u> <p>Planungsinformation Gem. der Aussagen in Kap. 1 „Einleitung“ hat das Planvorhaben eine Größe von ca. 32 ha. Es überschreitet damit die Maximalgröße von 20 ha für raumbedeutsame Vorhaben, so dass gem. des Beratungserlasses über die Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergiefreiflächenanlagen im Außenbereich vom 01.09.2021 ein Raumordnungsverfahren erforderlich wird.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist frühzeitig beteiligt worden.</p> <p>Kenntnisnahme. Seitens des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV6 ist bereits bestätigt worden, dass für die vorliegende Planung der Gemeinde Padenstedt kein Raumordnungsverfahren (ROV) erforderlich ist. Am 13.09.2022 hat das Kabinett entschieden, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten trotzdem ein Raumordnungsverfahren auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz durchzuführen. Für die 5. Änderung des</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>In Kap. 5.2.3 „Landschaftsrahmenplan“ ist die Lage des Plangebietes sowohl in Abb. 4 als auch Abb. 6 nicht korrekt übertragen worden. Der Plangelungsbereich befindet sich nördlich des in W/O Richtung verlaufenden Russenweges, der das Plangebiet südlich begrenzt. Um eine entsprechende Korrektur wird gebeten.</p>	<p>Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Padenstedt konnte festgestellt werden, dass sich keine Situation mit besonders starken Raumnutzungskonflikten abzeichnet. Die raumordnerischen Belange können im Bauleitplanverfahren unter Berücksichtigung der vorstehenden Hinweise angemessen eingebracht werden. Es liegt somit kein Fall vor, der von dem Grundsatzbeschluss des Kabinetts gegen die Durchführung von ROV bei großen Solarfreiflächenanlagen abweicht.</p>
<p>Gleichfalls ist der Hinweis auf das landesweite Schutzgebiet- und Biotopverbundsystem überarbeitungsbedürftig. Der Verweis auf den ca. 3 km entfernten Verlauf der Stör als Vorrangfließgewässer ist zwar korrekt, für den Plangelungsbereich von größerer Relevanz ist jedoch die Padenstedter Au, die als grün schraffierte Verbundachse den Plangelungsbereich südöstlich tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis zur Padenstedter Au, die als Verbundachse den Plangelungsbereich südöstlich tangiert, wird in der Begründung zum F- und B-Plan ergänzt.</p>
<p>In Kap. 5.3.2 Landschaftsplan wird auf den im Jahr 1997 erarbeiteten gemeindlichen Landschaftsplan verwiesen, der die übergeordneten landschaftsplanerischen Vorgaben auf gemeindlicher Ebene konkretisiert. Seinerzeit wurde bereits dem Entwicklungskonzept die naturnahe Fließgewässerentwicklung der Padenstedter Au durch Umwandlung der gewässernahen Ackerflächen in Dauergrünland und deren extensi-</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis auf den besonderen gesetzlichen Schutz wird korrigiert. Es wird nun auf die aktuell gültigen Schutzbestimmungen gem. § 30 BNtSchG i. V. m. § 21 LnatSchG hingewiesen.</p>

Stellungnahme

Abwägung

ve Nutzung aufgezeigt (s. Abb. 1 und Kap. 8.4.1 des Erläuterungsberichts zum Landschaftsplan).

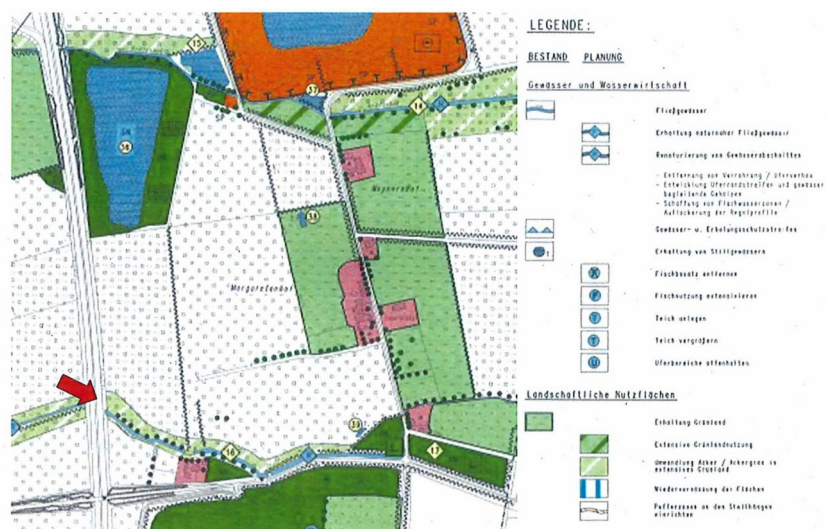


Abb.:1 Renaturierung der Padenstedter Au durch die Umwandlung gewässernaher Ackerflächen (Auszug aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Padenstedt, Entwicklungskonzept, 1997)

Neben dem Fließgewässerverlauf der Padenstedter Au und den Knicks befinden sich zwei Stillgewässer im Plangeltungsbereich, die dem besonderen gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG i.V. m. § 21 LNatSchG unterliegen (s. Anlage).

Der in Kap. 5.3.2 erfolgte Hinweis auf den besonderen gesetzlichen Schutz nach § 15 LNatSchG ist seit 2016 obsolet.

Stellungnahme	Abwägung
<p>Daher wird gebeten, auf die aktuell gültigen Schutzbestimmungen nach § 30 BNtSchG .i V. m. § 21 LNatSchG hinzuweisen.</p> <p>Hinsichtlich der gleichfalls durchzuführenden Standortalternativenprüfung sei der Hinweis erlaubt, dass dieser großflächig, d. h. unter Berücksichtigung der übrigen Gemeinden des Amtes Nortorf-Land zu erfolgen hat.</p> <p>Denn nur eine mit allen amtsangehörigen Gemeinden abgestimmte Konzeption zur Ausweisung von flächenhaften PV- Anlagen kann dazu beitragen, einen ungeordneten Wildwuchs bei der Planung/Erstellung derart flächenrelevanter Bauvorhaben zu verhindern.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Amtsgebietes Mittelholstein. Für das gesamte Amtsgebiet, gemeinsam mit der Gemeinde Wasbek, wurde bereits im Jahr 2020 eine Potenzialstudie zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen durchgeführt, die ebenfalls für die Herleitung dieses Standortes herangezogen wurde.</p> <p>Entsprechend der aktuellen Förderbedingungen und, daraus ableitend des Grundsatzbeschlusses der Gemeinde Padenstedt zur Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA), ist ein aktualisiertes Planungskonzept zur Nutzung von PV-FFA erarbeitet worden. Im Rahmen dessen fand auch enge Abstimmung mit den Nachbargemeinden Wasbek, Ehndorf sowie Arpsdorf statt. Diese sind zu einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch mit der Gemeinde Padenstedt eingeladen worden, das am 17.01.2023 im Amt Mittelholstein stattgefunden hat. Ziel dieses Abstimmungsgesprächs war es, zum einen den Sachstand zum Thema PV-FFA in der jeweiligen Gemeinde abzufragen (Planungen und Vorhaben sowie Frage nach einem gemeindlichem Grundsatzbeschluss) sowie zum anderen abzustimmen, ob Interesse an der Erstellung eines gemeinsamen Planungskonzeptes besteht oder nicht. Um den Nachbargemeinden visualisieren zu können, wo grundsätzlich überhaupt die Errichtung weiterer PV-FFA möglich wäre, wurde zunächst eine Weißflächenkartierung durchgeführt. Hinsichtlich der Abgrenzung des Untersuchungsraumes ist sich dabei an dem bereits vorhandenen Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Gemeinde Ehndorf (Stand: August 2021) orientiert worden. Es ist erläutert</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>5. Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p>Es wird darum gebeten, die nach § 30 BNaSchG i. v. m. § 21 LNatSchG besonders geschützten Biotop (Knicks, Stillgewässer und Fließgewässer) nachrichtlich in die Planzeichnung (Teil A) zu übertragen.</p> <p>Da die 40 m breite Anbauverbotszone der A7 aufgrund der dort einwirkenden betriebsbedingten Lärm- u. Schadstoffemissionen eine massive Beeinträchtigung erfährt, sind dort geplante Kompensationsflächen aus naturschutzfachlicher Sicht fragwürdig und daher abzulehnen.</p>	<p>worden, dass in einem nächsten Schritt dann die sogenannte Potenzialflächenanalyse durchzuführen ist, im Rahmen dessen die verbleibenden Flächen analysiert und ggf. in erst- und zweitrangig zu nutzende Potenzialflächen eingestuft werden.</p> <p>Da das Abstimmungsgespräch letztlich zum Ergebnis hatte, dass sich keine der Nachbargemeinden an der Erstellung eines gemeinsamen Planungskonzeptes beteiligen wird, ist der zweite Schritt der Potenzialflächenanalyse nun ausschließlich für die Gemeinde Padenstedt erfolgt. Die PV-Vorhaben bzw. -Planungen der Nachbargemeinden sind in das Konzept übernommen und entsprechend bei der Ausweisung möglicher Potenzialflächen in Padenstedt berücksichtigt worden (Näheres zum Ergebnis des Abstimmungsgesprächs vom 17.01.2023 ist dem Planungskonzept zu entnehmen).</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die nach § 30 BNaSchG i. v. m. § 21 LNatSchG besonders geschützten Biotop (Knicks, Stillgewässer und Fließgewässer) werden als Schutzbjekt im Sinne des Naturschutzrechts im vorhabenbezogenen B-Plan festgesetzt bzw. im F-Plan dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aufgrund der betriebsbedingten Lärm- u. Schadstoffemissionen wird die Fläche mit einem verminderten Faktor von 0,7 als Kompensationsfläche angerechnet. Der Empfehlung bzw. Forderung, die Fläche gar nicht als Kompensationsfläche heranzuziehen, kann nicht gefolgt werden. Zur visuellen Abschirmung des Plangebietes wird eine fünfzeilige Strauch- und Gehölzanpflanzung zur A7 hin vorgenommen. Die daran anschließende Fläche, die derzeit als Intensivacker genutzt wird, wird durch die</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Aufstellung des VEP Nr. 12 Gem. der Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich als Gemeinsamen Beratungserlass kommt der visuellen Einbindung des VEP eine besondere Bedeutung zu. Damit die im Plangeltungsbereich befindlichen Knicks diese Funktion dauerhaft wahrnehmen können, ist es planerischer Wille im Kreis Rendsburg-Eckernförde, dass diese beidseitig mit einen 10 m Pufferstreifen (gemessen ab Knickwall-Fuß) auszustatten sind.</p>	<p>Entwicklung zu Extensivgrünland aufgewertet. Kenntnisnahme. Zu den sich im Plangebiet befindlichen gesetzlich geschützten Knicks wird ein Mindestabstand von 10 m berücksichtigt.</p>
<p>Gleichfalls ist vor dem Hintergrund des Artenschwundes eine Verbesserung der Biodiversität zwingend geboten. Dazu sind neben und zwischen den Modulreihen insbesondere blütenreichen Gras- und Staudenfluren in Form. einer autochthonen Saatgutmischung, Grundmischung „Frischwiese“ aus dem Herkunftsbereich 3 „Nordostdeutsches Tiefland“ (z. B. Saaten-Zeller oder Rieger Hofmann) zu entwickeln. Der Grasanteil hat 70 % bzw. der Anteil der blühenden Kräuter 30 % zu betragen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Dem wird nachgekommen.</p>
<p>Damit die mit PV-Elementen zu bestellenden Flächen ihr Potential zur Entwicklung von ökologisch hochwertigen, mageren, blütenreichen Fluren - insbesondere für Insekten ausschöpfen können, sind besonnte Standortverhältnisse essentiell. Daher sind die Solarmodule so anzuordnen, das zwischen den reihenartig ausgerichteten Solar-Tischen ein lichter Abstand von min. 3 m (lotrechter Abstand zwischen Oberkante des Solarelements der einen Reihe zu dem lotrechten Abstand der Unterkante des Solarelements</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Reihenabstand beträgt mindestens 2,60 m.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>der folgenden Solar-Reihe) als funktionstüchtiger Freiflächenstreifen verbleibt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes wird ein ca. 21 m breiter Wildschutzkorridor im Bereich des in Nord-/Südrichtung verlaufenden Knicks freigehalten. Weiterhin bleibt entlang des mittig verlaufenden Grabens ein ca. 10 m breiter Streifen ausgezäunt.. Somit entstehen insgesamt drei einzelne umzäunte Bereiche, zwischen denen jeweils ausreichend Platz zur Knickpflege sowie für eine mögliche Querung von Wildtieren zur Verfügung steht. Eine darüber hinausgehende Planung von Freiflächen innerhalb des Plangebietes wird nicht für erforderlich gehalten, da die geplante PV-FFA die Gesamtlänge von 1.000 m (s. Kap. 4.5.2 Fortschreibung LEP) nicht überschreitet.</p>
<p>Insofern ist es sinnvoll, die Padenstedter Au, die den Plangelungsbereich im südlichen Bereich bestimmt, zu einer visuell erlebbaren Grünachse auszubauen. Dazu sollten beidseitig jeweils min. 10 m breite, hydrophil geprägte Grünzonen mit standortgerechten Gehölzgruppen, die als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festzusetzen sind, entwickelt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dieser Empfehlung kann nicht gefolgt werden. Die betroffenen Flächen befinden sich nicht im Eigentum der Gemeinde bzw. des Vorhabenträgers. Die Flächeneigentümer sind von dem Vorschlag, die Padenstedter Au zu einer visuell erlebbaren Grünachse auszubauen, in Kenntnis gesetzt worden und lehnen dies ab.</p>
<p>Abzusichern sind die Kompensationsmaßnahmen durch die Eintragung der Grunddienstbarkeit für die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege an erstrangiger Stelle; sie ist bis zum Satzungsbeschluss notariell auf den Weg zu bringen. Der Erfolg der Kompensationsmaßnahmen sind i. R. eines regelmäßigen Monitorings (Erfolgskontrolle) zu</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Sicherung der naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen erfolgt über eine grundbuchamtliche Eintragung der Grunddienstbarkeit für die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Nach Abspra-</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>überprüfen und in den textlichen Festsetzungen verbindlich festzuhalten.</p>	<p>che mit der Unteren Naturschutzbehörde ist auch ein Eintrag unter Abteilung 2 im Grundbuch möglich und wird akzeptiert.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser)</u> Hinweis: Die Photovoltaik Elemente dürfen nur mit klarem Wasser gereinigt werden, um eine Bodenverunreinigung auszuschließen. Sind Reinigungsmittel erforderlich, ist deren Einsatz mit der Wasserbehörde abzustimmen. 	<p>Im Umweltbericht zum B- und F-Plan wird unter Kap. 17.2 beschrieben, dass in regelmäßigen Abständen ein Monitoring durchzuführen ist, um die Funktionsfähigkeit der Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf den Betrieb der PV-FFA und wird unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)</u> Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde. Der Einsatz von Baumaschinen ist auf das notwendige Maß zu reduzieren um irreversible Bodenverdichtungen vorzubeugen. Im Zuge der Arbeiten befahrene Flächen sind am Ende der Baumaßnahme in unversiegelten Bereichen tiefgründig aufzulockern um die Versickerung von Niederschlagswasser zu gewährleisten. 	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden unter Kap. 13.8.3 ergänzt. Zudem beziehen sich die Hinweise auf die Bauausführung und werden unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen.</p>
<p>Zuwegungen und PKW - Stellplätze sind wasserdurchlässig auszubilden, sofern der Abstand zum Grundwasser eingehalten wird und der Untergrund eine schadlose Versickerung zulässt.</p> <p>Ausgehobene Bodenmassen sind nach Bodenschichtung getrennt zu lagern und bei einem Wiedereinbau profilgerecht zu verfüllen. Baustel-</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und wird unter</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>lenabfälle dürfen nicht in den Boden eingemischt werden. Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt: Anfallender humoser Oberboden ist gemäß § 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu analysieren und zu verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der LAGA M20 (2004) - „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, TR Boden“ zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten.</p>	<p>Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen.</p>
<p>Hinweis: Die Verbringung von Bodenmaterial außerhalb des Baugrundstückes im Außenbereich ist gemäß LNatSchG ab einer Menge von 30 m³, bzw. einer betroffenen Fläche von > 1.000 m² durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen. Ein entsprechender Antrag kann von der Internetseite des Kreises heruntergeladen werden. https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/fileadmin/download/Umwelt_Tourismus_und_Wirtschaft/Umwelt/Untere_Naturschutzbehoerde/Antrag_Abgrabung_Aufschuettung_2016_F.pdf</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und wird unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen.</p>
<p>Aktuell liegen keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor. Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und wird unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen.</p>
<p>Grundsätzlich gilt: Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung sowie des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. §</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägung
2 und § 6) einzuhalten.	
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde)</u> Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung / sonstiger straßenverkehrsrechtlicher Gegebenheiten zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken, da keine detaillierten Aussagen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung getätigt werden. 	Kenntnisnahme.
<p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt und der Kreis Rendsburg-Eckernförde am weiteren Planverfahren beteiligt.</p>
<p>Fernstraßenbundesamt über die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nord vom 23.12.2022</p>	
<p>(...) das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i.S.d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FstrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren ne-</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Autobahn GmbH des Bundes ist im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB beteiligt worden.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>ben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p>	
<p>Bei der Durchführung von Bebauungsplan und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend 5. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 in der Gemeinde Padenstedt („Solarpark Padenstedt“), entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamte unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.</p>	
<p>Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.</p>	
<p>Bitte richten Sie Ihren Anhang mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.</p>	
<p>Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nord - hier mit dem Fernstraßen-Bundesamt abgestimmte Stellungnahme zum F-Plan vom 24.01.2023</p>	
<p>(...) die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt</p>	

Stellungnahme	Abwägung
zu dem oben bezeichneten Planvorhaben wie folgt Stellung:	
Die 40-m-Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung der bereits enthalten. Die Darstellung der Anbaubeschränkungszone der angrenzenden BAB ist in die hier vorliegenden Unterlagen im textlichen sowie planerischen Teil aufzunehmen und in der Legende zu bezeichnen.	Kenntnisnahme. Die Anbaubeschränkungszone wird nachrichtlich in die Planzeichnung zum F-Plan übernommen.
Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszone bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes.	Kenntnisnahme.
Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.	Kenntnisnahme.
Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende Bundesautobahn 7 ausgeschlossen wird.	Kenntnisnahme. Im B-Plan wird textlich festgesetzt, dass blendgeschützte Module zu verwenden sind, um eine Blendwirkung in Richtung der Straßen zu ver-

Stellungnahme	Abwägung
<p>Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>meiden.</p> <p>Um nachweisen zu können, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB 7 vollständig ausgeschlossen werden kann, ist ein Blendgutachten erstellt worden, das zum Ergebnis hat, dass die potentielle Blendwirkung der hier betrachteten PV Anlage „Padenstedt“ als „geringfügig“ klassifiziert werden kann.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und wird unter Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen.</p>
<p>Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nord - hier mit dem Fernstraßen-Bundesamt abgestimmte Stellungnahme zum B-Plan vom 24.01.2023</p>	
<p>(...) die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem uns eingereichten Planverfahren wie folgt Stellung:</p>	
<p>Allgemeine Hinweise</p>	
<p>Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40-m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Umfasst sind hiervon auch die Solartische und jegliche damit im Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z.B. Masten etc.). Dies gilt auch für Abgrabungen und Auf-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Innerhalb der Anbauverbotszone werden keinerlei baulichen Anlagen (weder Solartische noch Nebenanlagen) errichtet sowie Abgrabungen bzw. Aufschüttungen vorgenommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
schüttungen größeren Umfangs.	
Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.	Kenntnisnahme.
Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind in der Planunterlage im textlichen sowie planerischen Teil aufzunehmen und in der Legende zu bezeichnen.	Kenntnisnahme. Die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone werden nachrichtlich in die Planzeichnung zum B-Plan übernommen.
Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben (auch, wenn sie keiner Baugenehmigung/Genehmigungsfreistellungsanzeige bedürfen) in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungs-zonen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufzunehmen.	Der Hinweis wird in Textteil B des B-Planes übernommen.
Photovoltaik	
Da Photovoltaikanlagen zu den Hochbauten zählen, dürfen sie nicht in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG errichtet werden, dies gilt auch für Modultische und Nebenanlagen.	
Der Errichtung eines Zauns oder Flächen für die Erschließung und Umfahung der Module kann im späteren Baugenehmigungsverfahren zugestimmt werden unter der Voraussetzung, dass die Sicherheit und	Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägung
<p>Leichtigkeit des Verkehrs zu keiner Zeit gefährdet wird.</p> <p>Um eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Blendung auszuschließen ist daher im Laufe der weiteren Planung ein Blendschutzgutachten zu erarbeiten. Des Weiteren ist die Photovoltaikanlage zur Autobahn mittels Abschirmgrün abzuschirmen. Eine Herstellung des Abschirmgrüns ist innerhalb der Anbauverbotszone zulässig.</p> <p>Sollte ein Blendschutzgutachten die Möglichkeit einer Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der A7 nicht ausschließen, sind die Anlagen nicht oder nur mit Blendschutz zu errichten der innerhalb der Anbaubeschränkungszone zu realisieren ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Um nachweisen zu können, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende BAB 7 vollständig ausgeschlossen werden kann, ist ein Blendgutachten erstellt worden, das zum Ergebnis hat, dass die potentielle Blendwirkung der hier betrachteten PV Anlage „Padenstedt“ als „geringfügig“ klassifiziert werden kann.</p> <p>Zur visuellen Abschirmung des Plangebietes wird eine fünfzehnhundertjährige Strauch- und Gehölzpflanzung zur A7 hin vorgenommen</p>
<p>Hinweis zu § 2 EEG</p> <p>Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</p> <p>Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist.</p> <p>Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Fläche innerhalb der Anbauverbotszone wird als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt. Entsprechend werden keine bauliche Anlagen innerhalb des 40 m breiten Korridors errichtet.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Daher sind - wie oben bereits erbeten - in Flächennutzungsplan und Bebauungsplan die gesetzlichen Anbauzonen des § 9 FStrG, 40-m-Anbauverbotszone und 100-m-Anbaubeschränkungszone, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zeichnerisch darzustellen.</p>	
<p>Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen stellt grundsätzlich ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist.</p>	
<p>Zur Erläuterung:</p>	
<p>Dieser Hinweis erfolgt, um aufzuzeigen, dass ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Anbauverbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich sein kann, dies jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren, entbindet.</p>	
<p>Es wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.</p>	
<p>In Hinblick auf die notwendige Vereinbarkeit mit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, etwaiger Ausbauabsichten und Vorhaben zur Änderung der Straßengestaltung, muss der konkrete Abstand zwischen BAB und PV-Anlage im Verwaltungsverfahren für die Befreiung geklärt werden; eine Überbebauung der Verbotszone kann insoweit zum jetzigen Zeitpunkt nur dem Grunde nach möglich sein.</p>	

Stellungnahme	Abwägung
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	Kenntnisnahme. Es sind keine Baumpflanzungen vorgesehen. Der Hinweis wird dennoch unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen.
Wir bitten bei Neu- und Ersatzbepflanzungen folgende Abstands- und Größenvorgaben hinsichtlich der Bäume zu beachten:	
<ul style="list-style-type: none">• Mindestabstand von Baumpflanzungen zum äußeren Fahrbahnrand 12,0 m• -Nur Pflanzung von Bäumen II. Ordnung = Bäume, die eine Höhe von 12,0 m bis 15,0 m erreichen• Bäume I. Ordnung = Bäume > 15,0 bis 20,0 m und größer nur mit entsprechendem Abstand vom Fahrbahnrand	
Grundsatz: die durchschnittliche natürliche Wuchshöhe einer Baumart = Fallhöhe = Abstand zum Fahrbahnrand	
Verweis auf § 11 FStrG	Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und wird unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen.
§ 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen danach nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.	
Werbeanlagen	Kenntnisnahme. Innerhalb der Anbauverbots- bzw. der Anbaubeschränkungszone werden keine Werbe- und Beleuchtungsanlagen installiert.
Anlagen der Außenwerbung sowie Beleuchtung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer einer Bundesfernstraße in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn grundsätzlich unzulässig; in	

Stellungnahme	Abwägung
<p>einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für auch temporäre Werbe- und Beleuchtungsanlagen in der Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.</p>	<p>Der Hinweis zu den temporären Werbe- und Beleuchtungsanlagen bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und wird unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen.</p>
<p>Wir weisen auf folgende Sachverhalte hin:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage dürfen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht beeinträchtigt werden. 	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und wird unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Die Anbauverbotszone ist von jeglichen genehmigungsentscheidenden Bauten – u.a. Feuerwehrumfahrten, notwendigen Stellplätzen – freizuhalten. 	<p>Kenntnisnahme.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Im Falle einer Inanspruchnahme der Anbauverbotszone zu Ausbauzwecken der BAB sind sämtliche bauliche Anlagen in der Anbauverbotszone, durch den Bauherren, entschädigungslos zu entfernen. 	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und werden unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten. 	

Stellungnahme	Abwägung
<ul style="list-style-type: none">• Die Zuwegung zu dem Grundstück des Bauvorhabens hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine Zuwegung über die Bundesautobahn ist auch in der der Zeit der Bauphase nicht zulässig.	<p>Kenntnisnahme. Die verkehrliche Erschließung findet ausschließlich über das gemeindliche Wegenetz statt.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Während der Bauphase sind Behinderungen, Einschränkungen bzw. sonstige Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer, durch die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlage eingesetzten Geräte und Vorrichtungen auszuschließen	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und werden unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens sowie während der Bauphase sind Behinderungen, Einschränkungen des Betriebsdienstes der BAB auszuschließen.	
<ul style="list-style-type: none">• Vom Straßeneigentum der Autobahn dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.	
<ul style="list-style-type: none">• Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.	
<ul style="list-style-type: none">• Regen- und Schmutzwasser sind nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn einzuleiten, dies gilt ebenso für gefördertes Grund- und Oberflächenwasser. Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – gelangen.	
<ul style="list-style-type: none">• Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün	

Stellungnahme	Abwägung
besteht nicht.	
Diese Stellungnahme ist keine Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland, als Träger der Straßenbaulast, im Sinne des § 9 Abs. 7 FStrG. Hochbauten und bauliche Anlagen bedürfen, innerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone, der Genehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.	Kenntnisnahme.
Wir bitten um Beteiligung der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, im weiteren Verfahren.	Kenntnisnahme. Die Niederlassung Nord der Autobahn GmbH des Bundes wird im weiteren Verfahren beteiligt.
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – Obere Denkmalschutzbehörde vom 23.12.2022	
(...) wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	Kenntnisnahme.
Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmalen zu rechnen.	Kenntnisnahme. Dieser Aspekt wird in Kap. 13.11 der Begründung zum B- bzw. zum F-Plan berücksichtigt.
Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über	Kenntnisnahme. Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und wird unter

Stellungnahme	Abwägung
<p>die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen.</p>
LLUR – Untere Forstbehörde vom 23.12.2022 + 03.01.2023	
<u>03.01.2023</u>	
<p>(...) anbei sende ich Ihnen einen Kartenausschnitt auf dem die relevanten Waldflächen zur Berücksichtigung des Waldabstandes nach §24 LWaldG grünschräftigt eingetragen habe.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Abstand gemäß § 24 LWaldG wird entsprechend des zur Verfügung gestellten Kartenausschnittes berücksichtigt.</p>
<u>23.12.2022</u>	
<p>(...) leider kann ich zu der o.a. Planung unmittelbar noch keine Stellungnahme abgeben, da mir die Waldeigenschaft einiger Teilflächen noch nicht ganz klar ist. Möglicherweise muss ich mir das vor Ort noch ansehen. Das wird aber</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>erst im neuen Jahr möglich sein. In jedem Fall wird es erforderlich sein zu einigen Waldflächen einen Abstand gemäß §24 LWaldG einzuhalten.</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 vom 29.12.2022</p>	
<p>(...) durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Hinweisen möchte ich darauf, dass die angrenzende A7 Bestandteil des Militärstraßengrundnetz (MSGN) ist. Bei Arbeiten direkt an der A7 sind die Bestimmungen für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) einzuhalten. Bebauungen bis zu 55 m ab Fahrbahnrand sind im Interessengebiet des MSGN NICHT erlaubt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die angrenzende A7 Bestandteil des Militärstraßengrundnetz (MSGN) ist. Der Stellungnahme, dass Bebauungen bis zu 55 m ab Fahrbahnrand im Interessengebiet des MSGN nicht zulässig sind, wird nicht gefolgt, da dies nicht aus den aufgeführten Bestimmungen für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) hervorgeht und die rechtliche Grundlage für eine derartige Forderung somit nicht ersichtlich ist. Gemäß § 9 Abs. 1 FstrG wird eine 40 m breite Anbauverbotszone längs der A7 berücksichtigt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
Landeskriminalamt – Kampfmittelräumdienst vom 19.01.2023	
<p>(...) in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wurde ein Antrag auf Überprüfung des Plangebietes auf Kampfmittelbelastung beim Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein gestellt, mit dem Ergebnis, dass es sich hierbei um keine Kampfmittelverdachtsfläche handelt und somit aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes kein weiterer Handlungsbedarf besteht.</p>
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 18.01.2023	
<p>(...) in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und werden unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheide-rei@lbeg.niedersachsen.de.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.</p>	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Schleswig-Holstein Netz AG vom 19.01.2023</p>	
<p>(...) wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Auf dem von Ihnen gekennzeichneten Flurstück(en) verlaufen diverse im Eigentum der Schleswig-Holstein Netz befindlichen Versorgungsleitungen zur öffentlichen Energieversorgung. Es handelt sich hierbei um eine Mittelspannungssystem nebst Steuerkabel, sowie ein Niederspannungskabel zur Versorgung anliegender Bebauungen.</p> <p>Hierfür ist ein Schutzabstand vorzusehen und eine ungehinderte Zugänglichkeit im Falle von Störungs- und Reparaturarbeiten zu ermöglichen.</p> <p>Eine Leitungsauskunft ist unbedingt einzuholen.</p> <p>https://www.sh-netz.com/de/energie-service/informationen/leitungsauskunft-fuer-plan-und-tiefbau.html</p> <p>Bei Unklarheiten bezüglich der Lage setzen Sie sich bitte rechtzeitig zur örtlichen Feststellung der genauen Kabellagen mit unserer Partnerfirma, den SWN Stadtwerken Neumünster GmbH in Verbindung.</p>	<p>Eine Leitungsauskunft wurde eingeholt, mit dem Ergebnis, dass sämtliche Versorgungsleitungen zur öffentlichen Energieversorgung außerhalb des Geltungsbereiches liegen und dementsprechend kein Schutzabstand erforderlich ist.</p> <p>Die Hinweise wurden dennoch an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH – Richtfunktrassenauskunft vom 27.01.2023</p> <p>(...) vielen Dank für die Beteiligung.</p> <p>Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Die benachbarte Richtfunkstrecke hat genügend Abstand zum Planungsektor. Deshalb haben wir auch keine Einwände gegen die Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägung
Ericsson Services GmbH vom 23.12.2022	
<p>(...) Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Planung / Baumaßnahme und den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände, insofern die Baumaßnahme nicht vor dem 31.12.23 fertiggestellt werden soll.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelreihe 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Wenn sich Ihre Anfrage auf einen bestehenden Vorgang bezieht oder die Realisierung Ihres Vorhabens vor dem Stichtag 31.12.23 liegt, senden Sie Ihre Anfrage bitte erneut an das Postfach bauleitplanung@ericsson.com und nehmen das Schlüsselwort „Nachfrage“ in die Betreffzeile Ihrer E-Mail mit auf.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde frühzeitig beteiligt.</p> <p>Der Hinweis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Baumaßnahmen bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und wird unter Kap. 9 der Begründung zum B-Plan sowie Kap. 8 der Begründung zum F-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen.</p>
Stadt Neumünster -untere Naturschutzbehörde- vom 27.02.2023	
<p>(...) vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Der geplante Solarpark wird sich in der Nähe des Landschaftsschutzgebiets (LSG) Stadtrand Neumünster befinden.</p> <p>Ob eine Beeinträchtigung des LSG durch den Solarpark vorliegt, kann anhand der Unterlagen nicht beurteilt werden, da keine genauen Anga-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die durchgeführte Landschaftsbildanalyse (s. Kap. 13.4 in der Begründung zum F- und B-Plan) hat zum Ergebnis, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild in der Gesamtbetrachtung als geringfügig eingestuft werden können. Die mit der Errichtung der PV-FFA</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>ben zur endgültigen Höhe der PV-Anlagen, Einsatz sichtverschattender Pflanzen, Lage im Relief etc. gemacht wurden. Eine Sichttraumanalyse wäre zur Feststellung einer möglichen Beeinträchtigung ebenfalls hilfreich. Sollte sich bei weiteren Untersuchungen herausstellen, dass das Landschaftsbild in einem Radius von wenigstens 750 m um den Solarpark beeinträchtigt werden könnte, beteiligen Sie uns bitte weiterhin.</p>	<p>einhergehenden geringfügigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden zudem durch verschiedene Maßnahmen weitgehend vermieden.</p>
Stadt Neumünster vom 08.03.2023	
<p>(...) vielen Dank für die Beteiligung im oben genannten Verfahren. Folgenden Hinweis möchten wir anbringen. Die Stadt Neumünster befindet sich gerade im Prozess, Flächen für eine Photovoltaiknutzung zu identifizieren. Dieser Prozess ist noch ganz am Anfang und die Diskussion hat bisher nur auf Verwaltungsebene stattgefunden. In direkter Nähe zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 befindet sich die MBA Anlage. Dieser Bereich wurde als potentielle Eignungsfläche für die Etablierung von Photovoltaikanlagen identifiziert, da Deponien grundsätzlich prädestiniert sind. Ob eine Umsetzung realisierbar wäre, befindet sich derzeit noch in der Prüfung. Sofern diese Prüfung positiv ausfällt, soll Planrecht für die Fläche geschaffen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis ist im Rahmen des Planungskonzeptes zur Nutzung von PV-FFA berücksichtigt worden.</p>
AG-29 BNatSchG vom 24.01.2023	
<p>(...) die Planungen zielen auf Errichtung von PV-Flächen auf Ackerflächen im Ausmaß von etwa 32 ha. Dadurch entstehen raumwirksame</p>	<p>Kenntnisnahme. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>technische Strukturen, die das Landschaftsbild stark beeinträchtigen. Die konkrete Bauplanung muss dies bezüglich der Belange des Natur- und Artenschutzes berücksichtigen.</p>	<p>ausgehen, sind jeweils schutzgutbezogen untersucht worden. Zudem wurde das geplante Vorhaben artenschutzrechtlich geprüft (s. Umweltbericht zum B- und F-Plan).</p>
<p>Hinsichtlich der Ausschlusskriterien für die Errichtung von Freiflächen-solaranlagen ist die Existenz von gesetzlich geschützten Biotopen (BNatSchG / LNatSchG) zu prüfen. So können Feuchtgebiete mit Gräben und Kleingewässern ebenso wie Knicks und andere Kleinbiotope von der Planung betroffen sein.</p>	<p>Kenntnisnahme. Gesetzlich geschützte Biotope, die sich innerhalb des Geltungsbereiches befinden, werden von der Planung nicht berührt. Es werden ausreichend große Schutzabstände eingepplant.</p>
<p>Zudem sind Eignungsgebiete zu überprüfen, die als Brut- und Rastplätze für Wiesenvögel dienen können. Eine Kartierung ist hier erforderlich. Die Habitatverluste der Offenland-Vogelarten müssen planerisch durch Bereitstellung entsprechender Flächen außerhalb der Sondergebiete berücksichtigt und ausgeglichen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es wurde eine artenschutzrechtliche Potenzial-Konfliktanalyse durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass in Bezug auf die Brutvögel offener und halboffener Biotope (mit Feldlerche) artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf besteht. Um die Verwirklichung eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG vollständig ausschließen zu können, sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt worden (s. Kap. 13.6.3.3 in der Begründung zum F- und B-Plan).</p>
<p>Es sind größere Korridore (Grünzäsuren) zwischen den Teilflächen notwendig, um die negativen Barrierewirkungen der Strukturen zu minimieren. Mit der Begrünung der Randbereiche wird lediglich die negative Wirkung auf das Schutzgut Landschaft minimiert. Die von der AG-29 erwartete Förderung der Artenvielfalt erfordert hingegen weitergehende Maßnahmen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Innerhalb des Plangebietes wird ein ca. 21 m breiter Wildschutzkorridor im Bereich des in Nord-/Südrichtung verlaufenden Knicks freigehalten. Weiterhin bleibt entlang des mittig verlaufenden Grabens ein ca. 10 m breiter Streifen ausgezäunt. Somit entstehen insgesamt drei einzelne umzäunte Bereiche, zwischen denen jeweils ausreichend Platz zur Knickpflege sowie für eine mögliche Querung von Wildtieren zur Verfü-</p>

Stellungnahme	Abwägung
Zur landschafts- und tiergerechten Gestaltung von Freiflächensolaranlagen verweisen wir auf die Empfehlungen unseres Mitgliedverbandes des Landesjagdverbandes SH (2022).	gung steht. Eine darüber hinausgehende Planung von Freiflächen (Grünzäsuren) innerhalb des Plangebietes wird nicht für erforderlich gehalten, da die geplante PV-FFA die Gesamtlänge von 1.000 m (s. Kap. 4.5.2 Fortschreibung LEP) nicht überschreitet.
Es sind geeignete Maßnahmen einer artengerechten Gestaltung innerhalb der Solarflächen zu prüfen. Nach Aufgabe der Ackernutzung unter Solarfreiflächenanlagen müssen auch entsprechende Habitatstrukturen geschaffen werden; dazu zählen z. B. Sandwege, Lesesteinhaufen und Nistmöglichkeiten.	Kenntnisnahme.
Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.	Kenntnisnahme.
	Kenntnisnahme.